

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

49. Verordnung vom 20.09.1817 publ. 25.09.1817

genommen, und beim dritten Uebertretungs-  
falle außer ebenmäßiger Strafe zu gewärti-  
gen haben, daß er auch zur Prüfung nicht  
mehr zugelassen, und gegen eine fernere un-  
befugte Praxis schärfere Maaßregeln ge-  
nommen werden.

Die Herzoglichen Aemter und die Ma-  
gistrate in den Städten sind hierdurch ange-  
wiesen, über die Befolgung dieser Anord-  
nung mit Aufmerksamkeit und Strenge zu  
wachen, selbige den in ihren Bezirken etwa  
sich aufhaltenden, noch nicht concessionirten  
Aerzten und Chirurgen bekannt zu machen,  
und bei vorkommenden Contraventionsfällen  
im Wege der Polizeistrafgerichtsbarkeit, wel-  
cher für diesen Fall das höhere Maaß der  
Geldstrafe beigelegt wird, darnach zu erken-  
nen, auch jeden Fall sogleich an die Regie-  
rung zu berichten.

49) Regierungs-Bekanntmachung  
vom 20. Sept. publ. 25. ej. 1817.

Die Regierung findet sich durch eine bei  
ihr eingereichte Vorfrage veranlaßt, über  
das Verfahren, welches in den Fällen, wenn  
ein Kirchspiel wegen streitiger Rechtsverhält-  
nisse gerichtlich belangt werden soll, nach  
der gegenwärtigen Verfassung zu beobach-  
ten ist, folgendes bekannt zu machen.

Verfahren bei  
Anstellung von  
Klagen wider  
ein Kirchspiel  
oder sonstige  
Corporation.

- 1) Der Sühne-Versuch, nach dem §. 20. der Beamten-Instruction, ist in Fällen dieser Art eben so unbedingt nothwendig, wie in allen andern Civilklagen; und es darf, wenn solcher nicht vorhergegangen, und das darüber vor dem Amte abgehaltene Protocoll der Klageschrift angelegt ist, von keinem Gerichte auf eine solche Klage eingetretten werden.
- 2) Zur Bewürkung dieses Sühneversuchs hat der Citant sich mit seinen Ansprüchen auf die im §. 26. der Beamten-Instruction vorgeschriebene Weise an das Amt, zu dessen District das zu belangende Kirchspiel gehört, zu wenden, welches sodann den Kirchspielsvogt und den größern Kirchspielsausschuß, der nach §. 97. der Beamten-Instruction das Kirchspiel repräsentirt, durch eine den Gegenstand der Streitsache nach der Angabe des Citanten darstellende Citation zu dem angeetzten Termin verabladet.
- 3) Es ist die Pflicht des Amtes, in Fällen dieser Art mit vorzüglicher Sorgfalt den Gegenstand der Streitsache und die beiderseitigen Gründe zu untersuchen und ins Klare zu setzen, um

unnöthige Prozesse zu verhüten, und einen der Lage der Sache und den Gerechtfamen beider Theile angemessenen Vergleich, wo möglich, zu vermitteln. Kommt der Vergleich zu Stande, so ist das desfällige Protocoll vom Amte an die Herzogliche Cammer einzusenden, damit dieselbe vermöge der nach S. 6. no. 6. der Verordnung vom 15ten Sept. 1814. ihr anvertrauten Aufsicht über das gesammte Vermögen, Abgabe- und Rechnungswesen der weltlichen Commünen den Vergleich näher prüfen, und wenn sie ihn dazu geeignet findet, ihre Approbation darüber ertheilen könne, durch welche es für das Kirchspiel völlig verbindende Kraft erhält.

- 4) Wenn der Sühne-Versuch nicht gelingt, so hat das Amt das darüber aufgenommene Protocoll nebst den darauf sich beziehenden Actenstücken, Documenten u. s. w. mit seinem Bericht zuvörderst an die Herzogliche Cammer einzusenden, welche vielleicht Mittel in Händen hat, durch Einrichtungen, die außer dem Geschäftskreise des Amts liegen, die streitige Sache zur Zufriedenheit beider Theile, oder ohne Kränkung

ihrer Gerechtfame auszugleichen. Es ist daher das im Sühneternin abgehaltene Protocoll den Parteyen nicht eher mitzutheilen, ehe auf den Amtsbericht von der Herzoglichen Cammer rescribirt ist, und es ist dasjenige, was von derselben darauf verfügt ist, bey der Zufertigung des Protocolls den Parteyen zugleich bekannt zu machen. Dem Amte bleibt jedoch vorbehalten, zur Verhütung von Thätlichkeiten oder sonstiger erheblicher Nachtheile sofort im Sühneternin eine interimistische Verfügung zu treffen, welche dann von beyden Theilen bis dahin, daß von der höhern Behörde anders verfügt worden, auf das genaueste zu beobachten ist.

5) Ist durch die Amtsverfügung, mit welcher das im Sühneternin abgehaltene Protocoll den Parteyen zugefertigt wird, die Streitsache zur gerichtlichen Ausführung verwiesen, so wird solche, wenn der Gegenstand die Competenz des Amts nicht übersteigt, nach der Vorschrift des §. 29. der Beamten-Instruction vor dem Amte in rechtlicher Ordnung fortgesetzt.

Damit aber zu den ferneren Verhandlungen nicht jedesmal der ganze

- größere Kirchspiels-Ausschuß verabla-  
det werden dürfe, hat das Amt sofort  
im Sühntermin zu veranstellen, daß  
der Ausschuß zwey seiner Mitglieder zu  
den weitem Verhandlungen auswähle  
und dazu sofort zu Protocoll bevollmäch-  
tigte, an welche, als Kirchspiels-Be-  
vollmächtigte, dann die fernern Citatio-  
nen in dieser Streitsache zu erlassen sind.
- 6) Wenn aber der Gegenstand der Streit-  
sache die Competenz des Amtes über-  
steigt, mithin die desfällige Klage bey  
dem beykommenden Gerichte eingereicht  
werden muß, so ist die Klagschrift ge-  
gen das Kirchspiel, als mystische Per-  
son, zu richten, und auf gleiche Art der  
Mittheilungsbescheid vom Gerichte zu  
erlassen. Die Insinuation dieses Be-  
scheides geschieht, nach §. 6. der In-  
struction der Amtsboten, an den Kirch-  
spielsvogt.
- 7) Sobald dem Kirchspielsvogte die Klage  
insinuirt ist, hat derselbe solche unver-  
züglich an das Amt abzugeben, und bey  
demselben um Zusammenberufung des  
größern Kirchspiels-Ausschusses zu bit-  
ten, wozu das Amt sofort die Citation  
zu erlassen und den Termin so kurz  
als möglich anzusetzen hat. In diesem

Termin muß das Amt dem Ausschuß die ganze Lage der Sache, nach demjenigen, was darüber in dem Sühnetetermin verhandelt worden, und nach dem Inhalt der Klagschrift und des Mittheilungsbescheides nochmals deutlich entwickeln, und sodann den Ausschuß zur Auswahl zweyer Bevollmächtigten und eines Auwaldes, welchem die Ausführung der Sache für das Kirchspiel aufgetragen werden soll, anweisen. Ueber diese Wahl ist ein Amts-Protocoll abzuhalten und dem Ausschuß mitzutheilen, welches Protocoll die Stelle der Vollmacht für die Bevollmächtigten und den Anwald vertritt.

- 8) Ist die Sache von großer Wichtigkeit, oder hat das Amt Gründe, zu vermuthen, daß die Mehrheit der Kirchspielseingefessenen anderer Meinung seyn mögte, als der Ausschuß, so hat das Amt, anstatt der in No. 7. vorgeschriebenen Zusammenberufung des größern Kirchspiels-Ausschusses, sofort einen Termin zu einer nach §. 97. der Beamten-Instruction abzuhaltenden Kirchspielsversammlung anzusetzen und in diesem Termin nach der Vorschrift des §. 97. mit Bekanntmachung der Klage  
und

und Aufnehmung der Stimmen über den Gegenstand derselben, imgleichen über die Wahl der Bevollmächtigten und des Anwaltes, zu verfahren. Ueber diese Wahl ist jedoch ein besonderes, von demjenigen über die Abstimmungen der Interessenten wegen des Gegenstandes der Sache getrenntes, Protocoll aufzunehmen, welches der Exceptionsschrift anzulegen ist, indem das Protocoll über die Abstimmung der Interessenten nur zur Instruction ihres Anwaltes dienen kann.

- 9) Auf ähnliche Art ist nach §. 96. der Beamten-Instruction auch in den Fällen zu verfahren, wenn nicht gegen ein ganzes Kirchspiel, sondern gegen eine Bauerschaft, oder sonstige Corporation, z. B. eine Sielacht, geklagt werden soll. Jedoch wird in diesen Fällen der Ausschuss vom Amte aus den angesehensten und vernünftigsten Interessenten der Corporation gewählt, und die Insinuation der Klage geschieht an den Bauervogt, den Sieljuraten, oder den sonstigen mit oberlicher Genehmigung bestellten Vorsteher der Corporation.

Ⓞ